

BGer 9C 623/2022 vom 27. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_623_2022

FR: TF 9C 623/2022 du 27 février 2023

IT: TF 9C 623/2022 del 27 febbraio 2023

Regeste

Staats- und Gemeindesteuer des Kantons Aargau, Steuerperiode 2012 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten liegen vor (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 73 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Die Vorinstanz nennt im Rubrum des angefochtenen Urteils neben dem Jahr 2012 auch das Jahr 2013 als streitbetroffene Steuerperiode. Die Parteien sind sich jedoch einig und es ergibt sich auch aus den Erwägungen der Vorinstanz, dass alleine die Steuerperiode 2012 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Dem steht nicht entgegen, dass die Vorinstanz in ihrer tatsächlichen Würdigung verschiedene Geschehnisse berücksichtigt hat, die sich nach dem Ende der Steuerperiode 2012 zugetragen haben.

E. 2.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Feststellungen ist von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang zudem entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 142 I 135 E. 1.6). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2). Eine entsprechende Rüge ist hinreichend zu substantiieren (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 147 I 73 E. 2.2).

E. 2.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es prüft die Anwendung des harmonisierten kantonalen Steuerrechts gleich wie Bundesrecht mit freier Kognition, jene des nicht-harmonisierten, autonomen kantonalen Rechts hingegen bloss auf Verletzung des Willkürverbots und anderer verfassungsmässiger Rechte (BGE 143 II 459 E. 2.1; 134 II

207 E. 2). Mit freier Kognition ist zu prüfen, ob das kantonale Recht mit dem Bundesrecht, namentlich dem StHG, vereinbar ist (Urteil 2C_1081/2015 vom 12. Dezember 2016 E. 1.4, nicht publ. in: BGE 143 II 33). In Bezug auf die Verletzung der verfassungsmässigen Rechte gilt nach Art. 106 Abs. 2 BGG eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht (BGE 147 I 73 E. 2.1; 143 II 283 E. 1.2.2). II. Formelle Rügen

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht, dass die Vorinstanz den Sachverhalt in verschiedener Hinsicht offensichtlich unrichtig festgestellt habe.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat zusammengefasst festgestellt, dass G._____ und H._____ im relevanten Zeitraum faktische Organe der Beschwerdeführerin gewesen seien und diese sich das Wissen dieser beiden Personen zurechnen lassen müsse. H._____ sei bereits 2010 bei der J._____ AG als Rennfahrer engagiert und selbst Gläubiger dieser Gesellschaft gewesen. Schon zum Zeitpunkt der Darlehensbegebung (1. November 2010) habe die Beschwerdeführerin daher Kenntnis der Sanierungsbedürftigkeit und der sich zunehmend verschlechternden finanziellen Situation der J._____ AG gehabt (vgl. angefochtenes Urteil E. 3.3). Nichtsdestotrotz habe die Beschwerdeführerin im Jahr 2011 die Forderung weder abgeschrieben noch wertberichtigt und auch keine Rückstellung gebildet, was als klares Indiz dafür zu werten sei, dass die Beschwerdeführerin weiterhin von der Werthaltigkeit der Forderung ausgegangen sei. Die Beschwerdeführerin habe alsdann beim Verkauf der Forderung auf eine gleichwertige Gegenleistung verzichtet und so letztlich ihrem faktischen Geschäftsführer G._____ einen geldwerten Vorteil zugewendet (vgl. angefochtenes Urteil E. 4.4). Der L._____ AG sei derweil bloss die Rolle eines "Strohmanns" zugekommen. Diese Gesellschaft sei effektiv gar nie Gläubigerin der ihr übertragenen Darlehensforderung gewesen; es müsse mithin von einer simulierten Übertragung ausgegangen werden (vgl. angefochtenes Urteil E. 4.2). Diese Würdigung der Rolle der L._____ AG hat die Vorinstanz unter anderem auf eine Reihe von Aussagen der involvierten Personen gestützt, die sie selbst befragt hatte (vgl. angefochtenes Urteil Sachverhalt Ziff. E. 4.1). Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten, die der Vorinstanz aus dem Parallelverfahren betreffend die B.A._____ AG (Verfahren 9C_621/2022) bekannt waren, hat die Vorinstanz festgestellt, dass die Geschäfte (Forderungsverkauf der Beschwerdeführerin an G._____ via die L._____ AG und Verkauf der Liegenschaft der B.A._____ AG an die J._____ AG) darauf ausgelegt gewesen seien, G._____ einen geldwerten Vorteil zu verschaffen (angefochtenes Urteil E. 4.3). Konkret habe die Beschwerdeführerin durch den Verzicht auf Fr. 525'000.- im Rahmen der Veräusserung der (nach wie vor voll werthaltigen) Darlehensforderung G._____ einen Vorteil zukommen lassen, der einem Dritten so nicht erbracht worden wäre.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin beanstandet, die Vorinstanz habe in Bezug auf die Rolle der L._____ AG die Beweismittel offensichtlich unrichtig gewürdigt. In diesem Punkt kann der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden. Sie zeigt nicht schlüssig auf, welches eigene Interesse die L._____ AG und ihr Geschäftsführer an der Übernahme der Darlehensforderung gehabt haben sollen. Angesichts der zeitlichen Abläufe erscheint die Würdigung der Vorinstanz, wonach die L._____ AG lediglich die Funktion eines Strohmans für G._____ eingenommen habe, jedenfalls nicht als offensichtlich

unrichtig. Ob der Verkauf und die Abtretung der Darlehensforderung von der Beschwerdeführerin an die L. _____ AG simuliert waren, was bedeuten würde, dass diese Rechtsgeschäfte nicht vom Willen der Vertragsparteien getragen waren, oder die L. _____ AG die Forderung zwar wirksam übernahm, dabei aber treuhänderisch für G. _____ handelte, kann aus der hier massgeblichen steuerrechtlichen Sicht offen bleiben.

E. 3.3

Zuzustimmen ist der Beschwerdeführerin dagegen, soweit sie geltend macht, die Vorinstanz setze sich in Widerspruch zu ihrer Würdigung desselben Sachverhalts im Parallelverfahren betreffend die B.A. _____ AG (Verfahren 9C_621/2022). Dort stellt sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, der Verkauf der Liegenschaft durch die B.A. _____ AG habe gerade dazu gedient, die von G. _____ aufgekaufte Forderung wieder werthaltig zu machen. Die Einschätzung der Vorinstanz im Parallelverfahren erscheint plausibler als die im vorliegenden Verfahren vertretene Sichtweise, wonach die Forderung der Beschwerdeführerin stets werthaltig gewesen sein soll. Schliesslich stellt die Vorinstanz die Sanierungsbedürftigkeit der J. _____ AG nicht infrage und hatte überdies nicht nur die Beschwerdeführerin, sondern hatten auch andere Gläubiger Forderungen unter dem Nominalbetrag via die L. _____ AG an G. _____ verkauft. Mit der erforderlichen Gewissheit steht für das Bundesgericht allerdings lediglich fest, dass G. _____ im Zusammenhang mit der Rückzahlung der von ihm erworbenen Forderung von Fr. 1'130'000.- eine geldwerte Leistung im Umfang von Fr. 525'000.- jedenfalls nicht doppelt zugeflossen ist, sodass daraus nur eine verdeckte Gewinnausschüttung entweder von der B.A. _____ AG (infolge des unterpreislichen Verkaufs der Liegenschaft) oder von der Beschwerdeführerin (infolge des potenziell unterpreislichen Verkaufs der Darlehensforderung) und nicht von beiden Gesellschaften abgeleitet werden kann. Demgemäss lassen sich die verschiedenen Standpunkte der Vorinstanz in den zwei Verfahren in guten Treuen nicht miteinander vereinbaren. Die Feststellung der Vorinstanz im vorliegenden Verfahren, wonach die Forderung der Beschwerdeführerin durchgehend voll werthaltig gewesen sei, muss bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände in beiden Verfahren, welche nach ihrem eigenen Bekunden auch die Vorinstanz für massgeblich hält, als unhaltbar und offensichtlich unrichtig bezeichnet werden.

E. 3.4

Da die Frage der Werthaltigkeit der Forderung für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist und auf der Basis der dem Bundesgericht vorliegenden Akten nicht beurteilt werden kann, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 107 Abs. 2 BGG). Die Vorinstanz wird diese Frage neu zu untersuchen und ihr Untersuchungsergebnis aufgrund der erforderlichen Gesamtbetrachtung beider Verfahren einheitlich zugrundelegen haben. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die weiteren Elemente der verdeckten Gewinnausschüttung und die diesbezüglichen Rügen der Beschwerdeführerin einzugehen. III.
Verfahrensausgang, Kosten und Entschädigung

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist gutzuheissen. Die Angelegenheit ist zur Sachverhaltsergänzung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Gerichtskosten trägt der Kanton Aargau, der Vermögensinteressen

verfolgt (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Aargau hat der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.